

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frederik Over (PDS)

vom 28. Februar 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2005) und **Antwort**

Bald nur noch verdeckte Ermittler auf Antifademos?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage macht es notwendig, die in den Fragestellungen genannten Begriffe zu definieren: Verdeckte Ermittler sind gemäß § 110 a Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Verdeckte Ermittler werden zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt. Sofern dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, richtet sich die Rechtsgrundlage für den Einsatz verdeckter Ermittler nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG).

Von der Institution des verdeckten Ermittlers sind die verdeckten Ermittlungen begrifflich zu unterscheiden: gefahrenabwehrende Ermittlungen dürfen gemäß § 18 ASOG erst dann verdeckt durchgeführt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen, also die Gefährdung der Aufgabenerfüllung ohne diese Maßnahme, vorliegen. Die verdeckten Ermittlungen werden regelmäßig durch Polizeibeamte in bürgerlicher Kleidung durchgeführt, deren Identität nicht verändert wurde. Die verdeckten Ermittlungen tragen - neben dem offenen Auftreten - dem polizeilichen Bedürfnis nach Aufklärung und Informationsgewinnung Rechnung und entsprechen beispielsweise bei Versammlungen der Schutzfunktion der Polizei. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es in einer Versammlung unter freiem Himmel oder bei Aufzügen zu schwerwiegenden Rechtsverletzungen kommen wird, ist eine offene oder verdeckte Beobachtung als Minusmaßnahme zu den ansonsten zulässigen Bild- und Tonaufnahmen auf Grundlage der Befugnisnorm des § 19 a in Verbindung mit § 12 a des Versammlungsgesetzes zulässig. Verdeckte Ermittlungen zu strafprozessualen Zwecken richten sich nach der Strafprozessordnung.

Der Senat geht bei der Beantwortung der Fragen von verdeckten Ermittlungen durch Polizeibeamte in bürgerlicher Kleidung aus, da nur diese sich im Bedarfsfall zu erkennen geben, um ggf. strafprozessuale Maßnahmen durchzuführen.

Unabhängig von den hohen tatbestandlichen Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler rechtfertigt der hohe zeitliche und sachliche Aufwand zum Aufbau eines verdeckten Ermittlers es nicht, diesen für einen zielgerichteten Einsatz für nur einen Tag einzusetzen.

1. Inwieweit ist dem Senat bekannt, dass am 1. Mai 2005 verdeckte Ermittler der Polizei im Demonstrationsgeschehen gegen den geplanten NPD-Aufmarsch in Berlin-Friedrichshain eingesetzt werden?

Zu 1.: Dem Senat liegen derzeit keine Informationen über eine Anmeldung einer Versammlung durch die NPD am 1. Mai 2005 vor.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen nehmen Polizeibeamte in verdeckter Weise an antifaschistischen Demonstrationen teil und welchen Auftrag hatten die verdeckten Ermittler am 1. Mai 2004 anlässlich dieser Demonstration?

3. Seit wann nehmen Beamten des LKA - auch verdeckt - an antifaschistischen Demonstrationen teil?

Zu 2. und 3.: Zu den Rechtsgrundlagen siehe unter Vorbemerkungen.

Polizeibeamte nehmen aus dienstlichem Anlass nicht an Demonstrationen teil, sondern führen dort ihren Auftrag, wie auch bei anderen Demonstrationen, durch.

Zu Einsatzkonzeptionen und konkreten Einsätzen können keine Angaben gemacht werden.

5. Welchen Auftrag hatten die Beamten der so genannten FAO (Fahndung, Aufklärung, Observation) am 1. Mai 2004 anlässlich der antifaschistischen Demonstration in Berlin-Friedrichshain?

Zu 5.: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Bezeichnung dieser Einheit. Bei den Beamten dieser Einheit handelt es sich nicht um verdeckte Ermittler.

4. Wie viele verdeckte Ermittler von Polizei und / oder Verfassungsschutz waren am 1. Mai 2004 anlässlich der antifaschistischen Demonstration in Berlin-Friedrichshain eingesetzt und wie viele davon als zivile Beamte oder verdeckte Ermittler?

6. Wie viele Beamte speziell der FAO waren am 1. Mai 2004 anlässlich der antifaschistischen Demonstration in Berlin-Friedrichshain eingesetzt?

7. Seit wann setzt die Berliner Polizei verdeckte Ermittler, insbesondere der FAO, gegen antifaschistische Demonstrationen ein?

8. An wie vielen Demonstrationen der linken Szene haben verdeckte Ermittler, insbesondere der FAO, seit Januar 2004 teilgenommen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 4., 6., 7. und 8.: Der Senat betont, dass Polizeibeamte nicht gegen Demonstrationen eingesetzt werden, sondern zum Schutz des im Grundgesetz verankerten Demonstrationsrechtes und zur Einhaltung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes - unabhängig davon, welche politische Richtung in der Versammlung vertreten wird.

Zu Detailfragen operativer Angelegenheiten kann grundsätzlich keine öffentliche Auskunft erteilt werden, ohne den Erfolg künftiger Maßnahmen zu gefährden. Der Senat bittet deshalb - gestützt auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts - um Verständnis, dass von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

9. Ist es zulässig, dass sich verdeckte Ermittler in einer Menschenmenge aufhalten, sich des Landfriedensbruchs strafbar machen oder andere Straftaten begehen, bzw. sich in gewalttätige Demonstrationsgruppen integrieren und dort mittätig werden?

Zu 9.: Nein.

10. Welchen Kontrollmechanismen unterliegen diese Beamten?

Zu 10.: Verdeckte Ermittler unterliegen wie alle Polizeidienstkräfte der Dienstaufsicht.

Einzelheiten der Durchführung sind abhängig von den Rahmenbedingungen des konkreten Einsatzes.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr darf der Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 26 Abs. 4 ASOG nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden.

Über die Regelungen der §§ 110 a - e StPO zum Einsatz verdeckter Ermittler im Strafverfahren hinaus gelten die Vorgaben der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 10. Juni 2004 (Abl. Nr. 30/02.07.2004, 2631).

11. Gegen welche Personengruppe wird die LKA-Abteilung FAO (Direktion 4) tätig?

Zu 11.: Der Auftrag dieser Kräfte der Direktionen lautet "Fahndung, Aufklärung und Observation zur Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit". Ihr Einsatz richtet sich nicht gegen bestimmte Personen oder Personengruppen.

Berlin, den 04. April 2005

Dr. Ehrhart Körting

Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2005)